

# KONZEPTION

der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des  
Landkreises Oder-Spree



## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,  
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111  
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Jugendamt, Leiterin Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Frau Wesner

Stand: Mai 2015

1. Auflage: 50

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
2.	Aufgaben und Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung - Gesetzliche Grundlagen -	2
2.1.	Beratung und Therapie	3
2.1.1.	Erziehungsberatung bei individuellen und familienbezogenen Problemen	3
2.1.2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Sorge	4
2.1.3.	Beratung zu allgemeinen Fragen der Entwicklung und Erziehung	5
2.1.4.	Mitwirkung bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	5
2.2.	Präventive Angebote	6
2.3.	Vernetzungsaktivitäten	7
2.3.1.	Angebote an Einrichtungen und Kooperationspartner	8
2.3.2.	Mitwirkung im Hilfeplanverfahren	8
2.3.3.	Mitwirkung in Fachgremien und Arbeitskreisen	9
3.	Arbeitsmethoden	9
3.1.	Fachspezifische Arbeitsmethoden	9
3.2.	Kollegiale Fallberatungen und Supervision	10
3.3.	Mitwirkung in Regionalen Fallteams	10
4.	Arbeitsweise	11
5.	Rahmenbedingungen	11
5.1.	Fachliche Standards zur Strukturqualität	11
5.2.	Fachliche Standards zur Prozessqualität	13
5.3.	Fachliche Standards zur Ergebnisqualität	14
6.	Quellenverzeichnis	15

## 1. Allgemeines

Erziehungsberatungsstellen sind ambulante Dienste der Jugendhilfe, die im interdisziplinären Zusammenwirken ihrer Fachkräfte einen Beitrag zur ambulanten psychosozialen Grundversorgung leisten.

Der Auftrag für Erziehungsberatung ergibt sich aus dem SGB VIII und zielt insbesondere auf die Förderung der Erziehung in der Familie und auf Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung.

Erziehungsberatungsstellen sind unmittelbar konfrontiert mit dem Strukturwandel von Familien, ihrer sich verändernden sozialen Lage und den daraus resultierenden Erziehungsbedingungen. Dabei ist es wichtig, dass Beratung sowie unterstützende und begleitende Maßnahmen in Krisensituationen niederschwellig angeboten werden und für die Adressaten unmittelbar zu erreichen sind. So ist am ehesten zu vermeiden, dass sich Krisensymptome verfestigen, die zu einem späteren Zeitpunkt viel aufwändigere Interventionen erforderlich machen.

Angelehnt am Fachkonzept der Sozialraumorientierung wird die Arbeit in unserer Beratungsstelle fachlich orientiert an den Arbeitsprinzipien:

- Orientierung an den Interessen und am Willen
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf Ressourcen
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination.

Das bedeutet, dass Beratungs- und Unterstützungsangebote möglichst individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und lebensweltnah ausgestaltet werden sollen.

## 2. Aufgaben und Ziele der Erziehungs- und Familienberatung

Die Ziele der Erziehungsberatung sind zunächst durch die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe vorgegeben.

§ 1 SGB VIII benennt

- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- den Schutz ihres Wohlergehens
- die Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien.

Im Besonderen zielt Erziehungsberatung auf

- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien
- frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfe
- Vermitteln weiterer notwendiger Unterstützungen/Hilfen
- Vermeiden der Notwendigkeit familienersetzender Maßnahmen

Angebote der Erziehungs- und Familienberatung richten sich an Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Adressaten können aber auch Fachkräfte aus Kindereinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe oder anderer psychosozialer Dienste sein. Es gilt, Hilfen flexibel, nach den Erfordernissen der individuellen Situation und sozialraumorientiert zu organisieren und das jeweilige Umfeld als Ressource mit einzubeziehen. Je nach Beratungsanliegen können sich die Angebote an Einzelne, Familien, Gruppen oder an die Öffentlichkeit richten. Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII können Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde.

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung werden somit einzelfallbezogen, fallübergreifend, systembezogen oder methodenübergreifend erbracht.

Zu den Leistungsfeldern der Erziehungs- und Familienberatung zählen:

- Beratung und Therapie
- Präventive Angebote
- Vernetzungsaktivitäten

Diese Arbeitsfelder sind in der Praxis stark aufeinander bezogen und miteinander vernetzt. So können präventive Angebote in Kindereinrichtungen das Entstehen/Verfestigen von Problemen verhindern, Zugangsschwellen für Eltern senken und/ oder die fachliche Zusammenarbeit im Einzelfall erleichtern.

## **2.1. Beratung und Therapie**

### **2.1.1. Beratung, Diagnostik und Therapie bei individuellen und familienbezogenen Problemen ( §§ 27, 28, 35a, 41 SGB VIII).**

Die beraterische und therapeutische Arbeit der Erziehungsberatung geschieht auf der Grundlage von § 28 SGB VIII. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfe, wenn sie mit der Entwicklung und dem Verhalten ihres Kindes alleine nicht mehr Zurecht-kommen und zu befürchten ist, dass negative Folgen für das Kind eintreten oder bereits eingetreten sind.

Ratsuchende können sich in Fragen der Entwicklung und Erziehung, bei Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei psychischen Problemen, nach traumatischen Erlebnissen, bei innerfamiliären Spannungen oder bei Trennung und Scheidung an die Beratungs-stelle wenden.

Häufig handelt es sich um

- Auffälligkeiten in der psychischen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung wie Entwicklungsverzögerungen, Kontaktstörungen, aggressives Verhalten, Selbstunsicherheit, Hyperaktivität, selbstverletzendes Verhalten, Suchtprobleme, Lügen, Stehlen
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme, Schulversagen, Schulverweigerung
- Beziehungsprobleme zwischen Kindern und Eltern bis hin zu schwersten innerfamiliären Konflikten

- Psychosomatische Beschwerden wie Einnässen, Essstörungen, Bauch- / Kopfschmerzen ohne organischen Befund

Übergreifende Ziele sind

- Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Probleme und Konflikte
- Vermeiden der Verfestigung und Verschlimmerung von Problemlagen
- Mobilisierung von familiären Ressourcen und Selbsthilfepotentialen

Im Team der Beratungsstelle arbeiten Fachkräfte mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen, die Gewähr dafür bieten, dass verschiedene Arbeitsformen und Methoden zum Einsatz kommen:

- Psychologische und psychosoziale Diagnostik
- Soziale und psychologische Beratung
- Psychologische und psychotherapeutische Interventionen
- Krisenintervention
- Informatorische Beratung
- Beratungsarbeit mit Fachkräften aus dem Umfeld des jungen Menschen

Die Leistungen richten sich auch an seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII und an junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

2.1.2. Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Sorge ( §§ 17 und 18 SGB VIII )

#### a) Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung hat durch die Reform des Kindschaftsrechts ein erhöhtes Gewicht bekommen und ist gleichrangige Leistung wie Beratung nach § 28 SGB VIII.

Rechtsansprüche ergeben sich für

- Eltern auf Beratung zu Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Alleinerziehende und Umgangsberechtigte auf Beratung
- Kinder auf Beratung und Unterstützung bzgl. ihres Rechts auf Umgang mit beiden Elternteilen

Eheprobleme, Trennungskonflikte, Sorgerechts - und Umgangsfragen, Probleme von Alleinerziehenden und neu zusammengesetzten Familien und vor allem die Sorge um die Entwicklung der Kinder sind oft Anlass, die fachkundige Unterstützung der Erziehungsberatungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die Realisierung des gemeinsamen Sorgerechts, Klärung von Umgangsfragen und die Suche nach außergerichtlichen Einigungen stellen Familien vor hohe Anforderungen, zu deren Bewältigung die Beratungsstelle gezielte Hilfe und Unterstützung anbietet.

Die durch Trennung fokussierte Beratung kann durch beraterische/therapeutische Arbeit mit dem Familiensystem, den Eltern oder Kindern sowie mit dem sozialen Umfeld ergänzt werden. Bei Bedarf erfolgt Beratungsarbeit in Kinder- und Elterngruppen. Hierbei geht es darum, Eltern in ihrem Trennungsprozess zu begleiten, zu informieren und den Austausch zu

fördern. Kinder sind in Trennungssituationen oft sehr belastet und entwickeln Loyalitätskonflikte. Auch ihnen bieten wir Beratungs- und Unterstützungsangebote an.

#### b) Begleiteter Umgang

Die Durchführung Begleiteter Umgänge ist ein Leistungsangebot der Beratungsstelle.

Es gibt unterschiedliche Anlässe, diese Form der Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund richterlicher Beschlüsse:

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ist in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten Verfahrensbeteiligter bei gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Ergeht in diesem Rahmen ein richterlicher Beschluss zur Durchführung eines Begleiteten Umgangs, ist das Jugendamt verpflichtet, einen mitwirkungsbereiten Dritten zur Begleitung des Umgangs zu benennen.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes klärt, inwieweit der begleitete Umgang durch die Beratungsstelle oder durch Andere geleistet werden kann.

Formen dieser Leistung können sein:

Unterstützter Umgang, begleiteter Umgang und beaufsichtigter Umgang.

Den Orientierungsrahmen zum Handeln stellen hierbei fachliche Standards zum Begleiteten Umgang dar (Quelle 5). Als konkrete Arbeitsgrundlage wurde in unserer Beratungsstelle eine Konzeption zum Begleiteten Umgang erarbeitet.

Außerhalb eines gerichtlichen Rahmens:

Erweist sich im Rahmen eines Beratungsprozesses im Allgemeinen Sozialen Dienst, dass die Begleitung eines Umgangs notwendig erscheint, wird der Familie empfohlen, entsprechende Beratungsangebote der Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Die Eltern wenden sich mit ihrem Anliegen an die EFB und treffen entsprechende Vereinbarungen.

Weitere Zugänge zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erfolgen auf Empfehlung beteiligter Rechtsanwälte oder anderer Dritte. Ziel ist es, am Kindeswohl und Kindeswille orientiert, die Eltern auch in hoch belastenden Situationen in ihrer Verantwortung für ihre Kinder zu stärken.

Im Jahr 2010 wurde eine Teilkonzeption zum Begleiteten Umgang erarbeitet, die die Arbeitsgrundlage zur Umsetzung dieses Leistungsangebotes darstellt.

#### 2.1.3. Beratung zu allgemeinen Fragen der Entwicklung und Erziehung ( § 16 SGB VIII )

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen bieten wir Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung an, um sie zu unterstützen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

In diesem Sinne unterstützt die Beratungsstelle Angebote zur Familienbildung.

#### 2.1.4. Mitwirkung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 8b SGB VIII und gem. § 4 KKG

##### a) Fallberatung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Die in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen sind im Landkreis Oder-Spree bereits seit 2005 infolge der gesetzlichen Neuregelung zum § 8a SGB VIII als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt und tätig.

Werden in einer Einrichtung der Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, dann erfolgt eine Risikoabschätzung in einer Fallberatung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zur Fallberatung soll eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Erscheint zur Abwendung der Gefährdung eine Hilfe erforderlich, dann wird auf die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen motivierend hingewirkt.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 haben darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (geregelt in § 8 b SGB VIII).

Werden Geheimnisträgern (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, haben auch sie Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Nach erfolgter fachlicher Qualifikation aller insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis stehen die Qualitätsentwicklung, die Reflexion und Weiterqualifizierung dieser Beratungstätigkeit im Mittelpunkt fachlichen Handelns. In Qualitätsstandards sind entsprechende Regelungen beschrieben worden. Die Mitarbeiter unserer Beratungsstelle sind zur kontinuierlichen Umsetzung der Arbeitsrichtlinien verpflichtet.

#### b) Bei gewichtigen Anhaltspunkten in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Die kommunale Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Oder- Spree ist eine nachgeordnete Einrichtung des Jugendamtes. Die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Schutzauftrages ist dementsprechend § 8a Abs.1 SGB VIII.

Kindeswohlgefährdungen können im Kontext einer Erziehungsberatung in unterschiedlichen Konstellationen bekannt werden:

- A Kindeswohlgefährdungen werden in der Beratung bekannt und betreffen die beratenen Personen selbst
- B Kindeswohlgefährdungen werden in der Beratung bekannt und betreffen Dritte
- Kindeswohlgefährdungen werden Mitarbeitern der Beratungsstelle angedeutet/mitgeteilt

Im „Handlungsleitfaden zum Verfahren nach §8a SGB VIII zum Schutz von Kindern ( Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree“ Teil 6 ist geregelt, wie der Umgang mit einem Gefährdungsrisiko in der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle zu sichern ist.

## **2.2. Präventive Angebote ( § 14, § 16 SGB VIII )**

Präventive Angebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich nicht mit einem gezielten Beratungsanliegen an die Beratungsstelle wenden. Präventive Arbeit ist einzelfallübergreifend und nicht an die Örtlichkeit Beratungsstelle gebunden. Oft ergeben sich jedoch daraus Einzelberatungen.

Präventive Angebote für Eltern stärken deren Erziehungscompetenz und tragen dazu bei, die Lebenssituation in den Familien und die Entwicklungsbedingungen der Kinder

zu verbessern. Vorträge, Gesprächsrunden mit Eltern oder Themennachmittage als einmalige Veranstaltungen in Kindereinrichtungen oder Schulen, aber auch intensivere Arbeit in Elterngruppen oder Elternseminaren vermitteln den Eltern Informationen oder geben Hilfestellungen in problematischen Situationen.

Das präventive Beratungsangebot richtet sich auch an Eltern kleiner Kinder, die dabei unterstützt werden, den erzieherischen Anforderungen gerecht zu werden, indem sie sensibilisiert werden, die körperlichen, geistigen und psychischen Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen, zu verstehen und darauf entsprechend reagieren zu können. In Eltern-Kind-Zentren und Krabbelgruppen/Babytreffs finden sich Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in Gruppen zusammen und nutzen die niederschweligen, sehr vielfältigen Angebote dieser Einrichtungen. In diesem Rahmen und unter oben genannten Aspekten bietet die Beratungsstelle Gruppen- und auf Wunsch von Eltern Einzelgespräche in diesen Einrichtungen an.

Im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des Gesundheitswesens – Hebammen, Familienhebammen, Gynäkologen und Kinderärzten – werden den jungen Eltern bei Auftreten frühkindlicher Regulationsstörungen und damit oft verbundenen dysfunktionalen Familiendynamiken, Beratung und Therapie unter bindungs-theoretischen und entwicklungspsychologischen Aspekten möglichst zeitnah angeboten.

Die EFB verfolgt den präventiven Beratungsansatz im Sinne Früher Hilfen tätig zu sein: Einerseits frühzeitig bezogen auf das Alter betroffener Kinder Beratungsleistungen anzubieten/ zu erbringen und andererseits frühzeitig bezogen auf den Zeitpunkt des Entstehens von Störungen vorzuhalten.

Präventive Angebote für Jugendliche, junge Erwachsene oder Eltern finden auf Anfrage in Schulen, in Kindertagesstätten oder in Bildungszentren zu themenspezifischen Fragen, wie beispielsweise Mobbing, Gewalt/sexuelle Gewalt, Beziehungen in Familien o.a. statt.

Gruppenangebote für Kinder in der Beratungsstelle zielen darauf ab, eine angemessene kindliche individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wird angestrebt, die Arbeit und die Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstelle bekannter zu machen.

Das Auslegen von Flyern in öffentlichen Einrichtungen, aber auch die Nutzung moderner Medien in Form einer Internetpräsentation erfolgt kontinuierlich.

Über Bekanntmachung soll erreicht werden, dass im Bedarfsfall der Zugang für Familien und für andere Ratsuchende zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten erleichtert wird.

### **2.3. Vernetzungsaktivitäten ( § 14, § 72, § 78 und § 80 SGB VIII )**

Vernetzungsaktivitäten dienen dazu, die Leistungen der Erziehungsberatung in das regionale Umfeld zu integrieren und durch fallübergreifende Kontakte die Zusammenarbeit im Netz sozialer Hilfen zu verbessern.

Das Profil der Beratungsstelle soll im Kontext anderer Dienste verdeutlicht und den regionalen Erfordernissen angepasst werden. Andererseits ermöglicht das Vertraut-sein mit Arbeitsweisen, Strukturen und Hilfsmöglichkeiten der anderen Dienste eine gezielte Zusammenarbeit der Einrichtungen und in der Einzelfallarbeit.

### Ziele von Vernetzung sind

- Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem
- Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen Hilfesystems
- Fachliche Weiterentwicklung der Erziehungsberatung

### Zu den Methoden von Vernetzung zählen

- Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen
- Mitwirkung in der örtlichen Jugendhilfeplanung, in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden
  - Fachberatung und Fortbildung
  - Mitwirkung bei der Hilfeplanung für erzieherische Hilfen

#### 2.3.1. Angebote an Einrichtungen und Kooperationspartner ( § 14 SGB VIII )

Auf Grund bestimmter Beratungskonstellationen ergeben sich Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Dienst des Jugendamtes. Die Form der Zusammenarbeit zwischen dem ASD und der EFB ist in Arbeitsrichtlinien beschrieben und geregelt. Zur Weiterentwicklung und Evaluation des Zusammenwirkens finden jährliche gemeinsame Arbeitsberatungen mit den Teams des Sozialraumes Beeskow und Eisenhüttenstadt statt.

Unsere Beratungsstelle strebt gute Kooperationsbeziehungen mit Fachkollegen aus anderen Beratungsstellen, psychosozialen Diensten, Kliniken, Ärzten/Therapeuten, Psychiatrischen Institutsambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren der Region an. Regelmäßige fallübergreifende Arbeit findet mit den Schulpsychologen des Landkreises und in einer BALINT–Gruppe, bestehend aus Ärzten und niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten, statt.

Die mit vielen präventiven Angeboten verbundenen Kontakte zu Kindereinrichtungen, Schulen, Schulsozialarbeitern und Horterzieherinnen verbessern die Vernetzung und ermöglichen die Zusammenarbeit mit den Multiplikatoren aus anderen Bereichen. Ein intensives Zusammenwirken gibt es mittlerweile mit den Eltern-Kind-Zentren der verschiedenen Sozialräume.

Ein weiteres Leistungsangebot der Beratungsstelle stellt -neben der Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkräfte- die Übernahme fachdienstlicher Aufgaben dar:

Für Fachkräfte von Kindereinrichtungen werden auf Anfrage gemeinsame anonymisierte Fallberatungen oder auch Fortbildungen zu alters-oder themenspezifischen Fragen oder im Kontext von Kinderschutzfragen durchgeführt.

#### 2.3.2. Mitwirkung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

In Arbeitsrichtlinien für die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) sind Vereinbarungen für bestimmte Beratungskonstellationen getroffen worden (Siehe Anlage 3):

1. Beratung in strittigen Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten
2. Begleiteter Umgang
  - auf Grund richterlicher Beschlüsse
  - außerhalb eines gerichtlichen Rahmens

3. Beratung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 28 SGB VIII
4. Beratung im Rahmen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 34, § 33 oder § 30/31
5. Beratung in der EFB
6. Beratung gemäß des Handlungsleitfadens § 8a der EFB

Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll ein Hilfeplan erstellt werden, wenn Hilfe zur Erziehung zu leisten ist. Wird Erziehungsberatung durch das Fachteam des ASD als die geeignete und notwendige Hilfe festgestellt, wird die Durchführung der Hilfe zur Erziehung auf die Beratungsstelle übertragen. Die Fachkraft im Jugendamt bleibt Prozessführer im Hilfeplanverfahren. In Hilfeplangesprächen werden zwischen der Familie, dem Jugendamt und der Beratungsstelle Absprachen über Art und Umfang des Informationsaustausches getroffen.

### 2.3.3. Mitwirkung in Fachgremien und Arbeitskreisen ( § 78, § 80 SGB VIII )

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle arbeiten in verschiedenen örtlichen Gremien, kommunalen/regionalen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen mit:  
U.a. in den regionalen AGs nach § 8a, den AGs nach § 78, den Fach-AGs der AG78, den regionalen Steuerungsgruppen Kinderschutz und Frühe Hilfen, der AG Psychisch kranke Kinder und Jugendliche, AK Sucht/Gewaltprävention, den lokalen Familienbündnissen, der Fach-AG BALINT sowie in der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Brandenburg e. V.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle beteiligt sich an der kreislichen Jugendhilfeplanung, indem sie Angebote unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Familien mit plant und bei deren Umsetzung mitwirkt.

## 3. Arbeitsmethoden

### 3.1. Fachspezifische Arbeitsmethoden

Ratsuchende kommen mit unterschiedlichsten Problemen und Beratungsanliegen in die Beratungsstelle.

Für deren Bearbeitung stehen Beraterinnen mit unterschiedlichen Professionen mit Zusatzqualifikationen zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit in diesem multidisziplinären Team steigert durch synergetische Effekte die Qualität der einzelnen Beratung.

#### Arbeitsformen und Arbeitsmethoden

- Soziale und Psychologische Diagnostik
- Psychologische Beratung
- Begleitende Beratung von Einzelnen, Paaren, Familien und Gruppen
- Psychotherapeutische Interventionen
- Kriseninterventionen
- Begleiteter Umgang infolge gerichtlicher Beschlüsse oder im Einvernehmen strittiger Elternteile

- Einzelfallorientierte Auskünfte und Informationen
- Elternabende, Seminare, Projektarbeit

#### Je nach Problemlage können Beraterinnen

- Ratsuchende in schwierigen Situationen und Entscheidungen begleiten und ihnen helfen, auftretende Schwierigkeiten zu verstehen und zu bewältigen
- die Selbstregulationskräfte Ratsuchender stärken, zwischenmenschliche Beziehungen konfliktärmer und flexibler zu gestalten lernen
  - durch langfristige, beratend therapeutische Arbeit Ratsuchenden helfen, Konfliktpotentiale zu eruieren und zu bearbeiten
  - durch gezielte Interventionen und durch bewusste Gestaltung ihrer Beziehung zu Ratsuchenden die Chance eröffnen, mit sich selbst und ihren Bezugspersonen neue Erfahrungen zu machen und neue Wege zur Lebensgestaltung zu erproben
  - durch langfristige Beratung Ratsuchende i. S. von Nachsorge stützen

### **3.2. Kollegiale Fallberatungen und Supervision**

In der Beratungsstelle finden regelmäßige Teamberatungen statt:

Die verschiedenen Kompetenzen der Beraterinnen finden bei der Fallvergabe im Hinblick auf die im Einzelfall geforderten Notwendigkeiten Berücksichtigung. So finden Ratsuchende Angebote, die ihrer Situation möglichst optimal entsprechen.

Jede Beraterin hat die Möglichkeit, laufende Fälle dem Team vorzustellen und kollegial zu besprechen, wenn die fallzuständige Beraterin dies für den Beratungsprozess erforderlich hält. Fälle werden auch in das Team eingebracht, wenn der Beratungsprozess bereits über einen längeren Zeitraum (ca. 1 Jahr oder mehr als 20 Beratungskontakte) dauert und geprüft werden muss, ob Erziehungsberatung die notwendige und geeignete Maßnahme ist oder andere Hilfeformen erforderlich sind.

Entsprechend den Handlungsvorschriften zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII werden alle Beratungen, die im Kontext von Kindeswohlgefährdungen stehen, in das Team eingebracht und dort beraten.

Um die Beratungsarbeit effektiv und effizient zu gestalten, erhalten die Beraterinnen externe Supervision. Supervision dient der Erhaltung und Weiterentwicklung von beraterischen Fähigkeiten der Fachkräfte. Durch Fallreflexion und Selbsterfahrung trägt sie dazu bei, die mit der Arbeit verbundenen psychischen Belastungen i. S. von Psychohygiene auszugleichen.

### **3.3. Mitwirkung in Regionalen Fallteams**

Regionale Fallteams sind Facharbeitsgruppen, die in Form kollegialer Fallberatungen sicherstellen, dass Hilfen zur Erziehung individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und lebensweltnah gestaltet werden.

Regionale Fallteams bearbeiten solche Fälle, bei denen Hilfe zur Erziehung wahrscheinlich wird. Die Beratungen in diesem Gremium sind eine Voraussetzung für das Hilfeplanverfahren oder Bestandteil im Hilfeplanverfahren für die Gewährung einer Hilfe, die auf der Basis von Richtungs- und Handlungszielen zu einer passgenauen Hilfe führen soll. Das Team erarbeitet Ideen und Vorschläge, die die fallzuständige

Fachkraft des ASD im Ergebnis der Teambesprechung in den Hilfeplanprozess einbringt und Entscheidungen zur Hilfe i. S. der §§ 27ff SGB VIII gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen getroffen werden. Die Beraterinnen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle wirken in den Regionalen Fallteams in Beeskow und in Eisenhüttenstadt mit und bringen ihre Fachlichkeit sowie ihre Erfahrungen in Beratung/ Therapie konstruktiv ein.

#### **4. Arbeitsweise**

Der Beratungsprozess vollzieht sich im Zusammenwirken der Beraterin und dem/den Ratsuchenden:

Im Erstgespräch erfolgt neben der Kontextklärung eine Beratung, bei der die Fachkraft auf das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) der Anspruchsberechtigten hinweist.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Kenntnisse über die Entstehung von Konflikten und Möglichkeiten ihrer Bearbeitung geht es um

- Verdeutlichung und Klärung des Beratungsanlasses und Motivation für die Beratung
- diagnostische Einordnung der Problemlage und/oder des Beziehungskonfliktes aus der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation und der Lebensgeschichte sowie aus der Beobachtung der Interaktion
- Indikationsstellung für die Beratung und Wahl der Arbeitsform
- Vereinbarung eines Arbeitsbündnisses über Art, Dauer und Ziel der Arbeit
- Beratung/ Therapeutische Interventionen

Erweist sich aus fachlicher Sicht, dass andere Einrichtungen im psychosozialen Netz eine vorrangig notwendige oder geeignetere Hilfe für den Ratsuchenden leisten können, vermittelt die Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle an diese Stellen.

#### **5. Rahmenbedingungen**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle arbeitet in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree und ist nachgeordnete Einrichtung des Jugendamtes.

Da es sich um einen territorial großen Versorgungsbereich handelt, wird Erziehungsberatung durch unsere Beratungsstelle an zwei Standorten des Landkreises in Beeskow und in Eisenhüttenstadt vorgehalten.

Die Nachfrage an Erziehungs- und Familienberatung ist in den letzten Jahren im Sozialraum Storkow deutlich gestiegen. Auf Grund infrastruktureller Besonderheiten und langer Anfahrwege und -zeiten bietet die Beratungsstelle in Kooperation mit der Stadtverwaltung wohnortnahe Beratungen unter Nutzung der Räumlichkeiten im Eltern-Kind-Zentrum der Stadt an.

##### **5.1. Fachliche Standards zur Strukturqualität**

###### **- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung**

Voraussetzung für eine effiziente Beratung ist die Bereitschaft des Ratsuchenden aus eigener Einsicht und Motivation ein Arbeitsbündnis mit der Beraterin einzugehen.

Auch wenn Ratsuchende auf Empfehlung anderer Einrichtungen im Rahmen von Hilfeplanverfahren im Jugendamt oder infolge gerichtlicher Beschlüsse die Beratungsstelle aufsuchen, bleibt die eigene Motivation unabdingbare Voraussetzung für

effiziente Hilfe. Es wird darauf hingewirkt, dass sich die Klienten auf Beratung einlassen und damit die Chance eröffnet wird, dass diese erfolgreich verläuft.

- Niederschwelligkeit

Die Beratungsstellen sind jeweils verkehrsgünstig gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Beratungsangebote können ohne Überweisung oder Leistungsgewährung durch Dritte in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme von Beratungen ist grundsätzlich gebührenfrei.

- Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht geregelt:

**In Eisenhüttenstadt** werden Sprechzeiten an 3 Wochentagen, davon an 2 Tagen bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung angeboten.

**In Beeskow** werden Sprechzeiten an 2 Tagen jeweils bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung vorgehalten.

Die Beratungsstellen sind telefonisch erreichbar, auch über einen Anrufbeantworter.

Beratungen können telefonisch oder im Einzelfall aufsuchend erfolgen.

Nach erfolgter Anmeldung soll in spätestens 2 Wochen ein Erstgespräch geführt werden.

Bei akuten Krisensituationen wird umgehend ein Erstgespräch angeboten.

- Personelle Ausstattung

In der EFB sind Fachkräfte verschiedener Professionen der Fachrichtungen Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, und Pädagogik/Erziehungswissenschaften tätig. Alle Berater verfügen über eine Zusatzqualifikation: Sicherzustellen ist, dass im Team Diagnostik- und Therapiekompetenzen gegeben sind. Die Fachkräfte nehmen an beraterisch-therapeutischen bzw. themenspezifischen Fortbildungen teil. Favorisiert wird eine systemische Beratungsarbeit.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle arbeiten im mindestens 3köpfigen multiprofessionellen Team zusammen.

Organisation

Die Erziehungsberatungsstelle ist dienstrechtlich dem Amtsleiter des Jugendamtes unterstellt.

Die Leiterin der Beratungsstelle, hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter, übernimmt die fachliche Außenvertretung und ist Bindeglied zum Jugendamt. Sie nimmt als Führungskraft an den regelmäßigen Dienstberatungen des Jugendamtes teil.

- Räumliche Ausstattung

Die Beratungsstelle in Eisenhüttenstadt ist separat von Behörden eingerichtet worden; In Beeskow in einem Gebäude der Kreisverwaltung. Den Anspruch, die Zugangsschwelle für Ratsuchende niedrig zu halten, wird durch gute Erreichbarkeit und Ausschilderung entsprochen.

In beiden Beratungsstellen stehen ausreichend Beratungsräume, Gruppen- und Therapieräume sowie Wartebereiche zur Verfügung.

## 5.2. Fachliche Standards zur Prozessqualität

### - Fachliche Unabhängigkeit

Die Beratungsstelle arbeitet fachlich unabhängig und gestaltet im Rahmen ihres Auftrages ihr Konzept und ihre Arbeitsweise. Die einzelne Beraterin trägt die volle fachliche Verantwortung für ihre Arbeit und gestaltet diese selbstständig.

### - Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Die Beraterinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit der Ratsuchende sie im Einzelfall nicht hiervon entbindet.

Die Dokumentation wird so geführt und verwaltet, dass der Schutz der Privatgeheimnisse im Sinne des § 203 StGB und der Datenschutz gewährleistet werden.

Vertrauensschutz zeigt sich auch in der angemessenen Aufklärung der Ratsuchenden über Teamarbeit, Beratungsdokumentation und Verschwiegenheit. Es ergeht der Hinweis, dass eine Zusammenarbeit im Team erfolgt, d.h. Prozesse und Verläufe ggf. reflektiert und bei Bedarf weitere Hilfen mit Zustimmung der Ratsuchenden gesucht und geplant werden. Höherwertige Rechtsgüter können jedoch die Weitergabe anvertrauter Daten unumgänglich machen: z. B. dann, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und die Fachkraft der Beratungsstelle diese Gefährdung nicht mit den Mitteln der Beratung oder Therapie abwenden kann, ist sie nach § 8a SGB Abs. 2 befugt und verpflichtet, diese Daten dem Jugendamt mitzuteilen.

Wenn Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Beratungsprozesses bekannt wird, die Dritte betreffen, ergeht ebenfalls eine Informationsübermittlung an das Jugendamt.

Die Betroffenen werden über diesen Schritt informiert.

Eine Datenrecherche durch Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle erfolgt grundsätzlich nicht, da der bestehende Beratungsprozess beendet und das Bekanntwerden der Recherche das Vertrauen der Öffentlichkeit in Beratung gefährdet würden.

Vor Weitergabe von Daten nimmt die fallzuständige Fachkraft eine Teambesprechung zur Güterabwägung und Reflexion der problematischen Situation in Anspruch.

### - Aktivierung von Ressourcen des Beraterteams

Fallverteilung: Neuanmeldungen werden vor dem Erstgespräch im Team besprochen und entschieden, welche Mitarbeiterin entsprechend seiner Professionalität den Fall übernimmt.

Fallbesprechung: Die Beratungsfachkräfte nehmen regelmäßig an den Fallbesprechungen im multidisziplinären Fachteam (Intervision) teil und gestalten diese aktiv mit. Die Fallbesprechungen werden zur ständigen Reflexion und ggf. Korrektur der fachlichen Arbeit genutzt.

Nimmt eine Beratung mehr als 20 Beratungskontakte in Anspruch, erfolgt eine „interne Hilfeplanung“: Die Fachkraft stellt den Fall, seine Hintergründe und Perspektiven im Team vor.

Co-Beratung: Eine Beratungskonstellation kann erforderlich machen, dass eine Beraterin therapeutische Arbeit mit dem Kind und eine andere Kollegin Elternarbeit leistet.

In besonders schwierigen Beratungssituationen mit hohem oder wahrscheinlich hohem Konfliktpotential können die Beratung oder einzelne Beratungsgespräche durch zwei Beraterinnen erfolgen.

### - Aktivierung von Ressourcen aus dem Umfeld der Kinder

Elternarbeit: Die Förderung des Wohles der Kinder durch Unterstützung und Anleitung von Eltern ist zentrale Aufgabe von Erziehungsberatung.

- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Andere Einrichtungen werden mit Zustimmung der Ratsuchenden in den Beratungsprozess einbezogen, um andere Sichtweisen einfließen zu lassen, gemeinsam Perspektiven für das Kind zu entwickeln oder Konflikte zwischen Eltern und Lehrern /Erziehern zu bearbeiten und zu klären. Eltern und Kinder werden hierbei beteiligt.

- Beratungsdokumentation

Die Fachkraft dokumentiert jedes Beratungsgespräch, d.h. Angaben zum Zeitpunkt und Dauer des Beratungskontaktes, beteiligte Personen und wichtige Inhalte und Entscheidungen im Gespräch. Die Beratungsdokumentationen werden verschlossen und 2 Jahre aufbewahrt.

- Fortbildung/Supervision

Die Mitarbeiterinnen nehmen an fachlicher Fortbildung mit dem Ziel teil, ihre Kompetenzen im Umgang mit spezifischen Problemlagen oder Zielgruppen zu stärken und ihre methodischen Kenntnisse zu erweitern. Dabei wird darauf geachtet, dass sich jede Fachkraft schwerpunktmäßig auf seine Fachkenntnisse aufbauend fortbildet.

In der Supervision werden insbesondere kritische Beratungssituationen und besonders schwierig verlaufende Fälle vorgestellt

### **5.3. Fachliche Standards zur Ergebnisqualität**

- Statistische Aufbereitung

Die Erziehungsberatungsstelle nimmt an der Statistik der Jugendhilfe (Institutionelle Beratung) teil. Es werden kontinuierlich anonymisierte Erfassungsbögen abgeschlossener Beratungsfälle an das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg auf elektronischem Weg übermittelt.

- Statistische Erhebungen

Darüber hinaus ist vorgesehen, einen eigenen Statistikbogen zu entwickeln, der differenziertere Daten für jeden Beratungsfall erfasst. Diese Bögen können eine Grundlage für unterschiedliche Zwecke und Adressaten darstellen, die anonymisiert und in kumulativer Form Aussagen zulassen über Schwerpunkte, Tendenzen und Bedarfsentwicklungen in der Beratungsstelle.

- Berichterstattung

In einem Jahresbericht werden dem Jugendamt Schwerpunkte der Arbeit, Veränderungen und Entwicklungstendenzen, aber auch Probleme im Berichtszeitraum und im Vergleich zum Vorjahr mitgeteilt. In enger Kooperation mit dem Jugendamt werden die Konzeption, Ziele, Methoden und Arbeitsschwerpunkte der Erziehungsberatung ständig fortgeschrieben. Diese Informationen fließen in den Geschäftsbericht der Kreisverwaltung ein.

## 6. QUELLENVERZEICHNIS

- 1 Empfehlungen zur Erziehungs- und Familienberatung im Land Brandenburg  
Beschluss des Landesjugendausschusses des Landes Brandenburg vom 29.09.2003
- 2 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.  
Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe  
Qualitätsprodukt Erziehungsberatung QS 22
- 3 Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe und Familienberatung
- 4 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.  
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
- 5 Reichert - Garschhammer; Deutsche Standards zu begleitetem Umgang